

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
erläßt die

Gemeinde Mitterskirchen
folgende Kostensatzung.

§ 1

Kostenerhebung

Die Gemeinde Mitterskirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in
Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren
und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser
Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine
Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren
Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr
von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben
Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden
sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Mitterskirchen, 09.02.1999

.....
Georg Hölzl, 1.Bgm.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlung Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Ertei- lung des Originals vorgese- hene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, be- trägt die Gebühr 1,50 DM je ange- fangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleich- lautende Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erheb- ende Gebühr auf die Hälfte jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden
	002	Bescheinigung 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerl. absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 31.10.1978, MABl. S 918, zuletzt geändert durch Bek. v. 20.10.19981 MABl. S 640) 10 bis 150 DM
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,50 je Akt oder Buch mindestens 10 DM Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Ab- schluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergang- en sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. 10 bis 120 DM
	005	Abschriften/Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mind. 10
	006	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetzte	20 bis 5000
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO; Art. 3 Abs. 4 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5000
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (AO 1977)
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) a) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 20 DM
		b) sonstiges	25 bis 400
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	9 bis 300
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG aufgrund dieser Gesetze ergangener Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 1200
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
1		Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
	121	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	30 bis 2000
	122	Nachschau (§ FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. Bau GB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 Bau GB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. Bau GB Im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. Bau GB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben Nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Be- teiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung we- gen unbilliger Härte	20 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluß- und / oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2500

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	20 bis 1200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1200
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung Oder Ausnahmegewilligung	20 bis 300
74		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 1200
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1200
75		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	20 bis 400
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	20 bis 300